

# Wochenmarktsatzung der Stadt Seligenstadt



---

In der Fassung vom:	16.05.2011
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	07.07.2011
Inkrafttreten letzte Änderung:	08.07.2011

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und der §§ 67, 68 a – 71 b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt am 16.05.2011 nachstehende Wochenmarktsatzung der Stadt Seligenstadt beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Seligenstadt betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Marktbereich, Marktzeit und Markttage**

1. Der Marktplatz wird als Platz für den Wochenmarkt bestimmt.
2. Der Gemeingebrauch an dem vorgenannten Platz ist an den Markttagen während der Marktzeit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.
3. Der Magistrat ist berechtigt, für den Markt jederzeit auch andere Plätze bereitzustellen, vorübergehend den Markt aufzuheben und andere Marktzeiten festzulegen.
4. Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und jeden Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. An den Samstagen, an denen der Marktplatz z. B. durch den Frühlingmarkt, Sommer in der Stadt, Geleitsfest, Weinmarkt etc. belegt ist, findet der Wochenmarkt auf dem Freihofplatz statt.

## **§ 3 Standplätze und Nutzungsrecht**

1. Die Standplätze, die eine Tiefe von höchstens 4 m aufweisen dürfen, werden in Gruppen nach der Gattung der einzelnen Waren aufgeteilt und den Marktbesckickern durch den Magistrat zugewiesen. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder dessen festgesetzte Grenze überschreiten. Es ist auch nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln bzw. an Dritte abzugeben. Kein Marktbesckicker hat Anspruch auf einen bestimmten Platz.
2. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt auf schriftlichen Antrag. In dem Antrag ist das Warensortiment anzugeben. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden.
3. Standplätze werden nur insoweit vergeben, wie der benötigte Platz zur Verfügung steht. Die Vergabe richtet sich zunächst nach dem Warensortiment und bei Gleichartigkeit des Warensortiments nach der Reihenfolge der Antragseingänge.
4. Die Standplätze werden quartalsweise vergeben.

#### **§ 4 Marktwaren und –gegenstände**

1. Zum Verkauf auf dem Wochenmarkt werden gemäß § 67 der Gewerbeordnung folgende Waren zugelassen:
  - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst gegoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs,
  - d) Textil- und Bekleidungsartikel, Haushaltsartikel sowie Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs.
  - e) Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist nur mit einer Schankerlaubnis der Stadt Seligenstadt zulässig.
2. Andere Waren dürfen nicht ausgelegt werden.

#### **§ 5 Auf- und Abbau der Marktstände**

1. Mit dem Belegen der Standplätze und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden.
2. Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn beendet sein.
3. Nach dem Aufbau muss der Wochenmarkt von Fahrzeugen mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen geräumt sein. Ausnahmen können vom Magistrat zugelassen werden.
4. Der Platz darf nicht beschädigt werden. Für Schäden haftet der Marktbesicker nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
5. Die Marktbesicker haben innerhalb einer Stunde nach Marktende den Marktplatz zu räumen. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbesicker die entsprechenden Mehrkosten für die Reinigung des Marktplatzes zu tragen.
6. Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von den Marktbenutzern freigehalten werden.
7. Vor Beginn und nach Beendigung der Marktzeit (§ 2, 4) dürfen keine Waren verkauft werden.

#### **§ 6 Sauberkeit und Hygiene auf dem Marktgelände**

1. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
2. Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen; sie sind von den Marktbesickern in Kisten, Säcken o.a. Behältnisse so zu verwahren, dass der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf den Wochenmarkt mitgebracht werden.
3. Die Marktbesicker sind für die Reinhaltung, die Schneeräumung und Eisglättebeseitigung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie der daran angrenzenden Gehwege und Durchgänge verantwortlich.

4. Der Standplatz ist nach Beendigung des Marktes besenrein zu verlassen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle sind dabei von den Marktbesckickern auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen.

### **§ 7 Marktfrieden, öffentliche Sicherheit und Ordnung**

1. Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Marktplatz ist verboten. Jeder hat sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als vermeidbar belästigt wird.
2. Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder Umhergehen angeboten werden.
3. Auf dem Wochenmarkt ist ferner verboten:
  - a) Betteln und Hausieren
  - b) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder dort herumlaufen zu lassen
  - c) Motorisierte Zweiräder, Quads oder ähnliche Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen oder Krankenfahstühle, mitzuführen oder abzustellen.
  - d) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation zu führen.
4. Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Unfallverhütung und Lärmbekämpfung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

### **§ 8 Marktaufsicht**

1. Alle Marktbesckicker, Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
2. Die Beauftragten der Stadt Seligenstadt und Polizeibeamte sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Marktsatzung Anordnungen zu treffen, um einen geordneten Marktbetrieb zu gewährleisten.

### **§ 9 Firmenschild**

Jeder Standinhaber ist verpflichtet, seinen Stand mit einem deutlich lesbaren Schild zu versehen, auf dem der Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname des Inhabers bzw. der Name der betreffenden Firma anzugeben sind.

### **§ 10 Marktausschluss und Ordnungswidrigkeiten**

1. Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem Ausschluss geahndet werden. Über den Ausschluss entscheidet der Magistrat. Der Ausschlussbescheid muss bei mehr als eintägigem Ausschluss schriftlich erteilt, begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden.

2. Der Magistrat kann vom Betreten des Marktes ausschließen:
  - a) Personen, die im begründeten Verdacht stehen, dass sie die Marktanlage zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen,
  - b) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen oder Anordnungen der Marktaufsicht erfolglos verwarnet wurden.
  - c) Personen, die den Marktverkehr stören.
3. Vom Markt verwiesene Personen dürfen diesen auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.
4. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 2 einen Standplatz vor der Zuweisung benutzt;
  2. § 4 andere als zugelassene Waren und Gegenstände in Verkehr bringt;
  3. § 4 alkoholische Getränke ohne Schankerlaubnis abgibt;
  4. § 5 Abs. 1 mit dem Belegen der Standplätze und dem Aufbau der Marktstände früher als eine Stunde vor Marktbeginn beginnt;
  5. § 5 Abs. 5 innerhalb einer Stunde nach Marktende den Marktplatz nicht geräumt hat;
  6. § 5 Abs. 7 vor Beginn und nach Beendigung der Marktzeit Waren verkauft;
  7. § 6 Abs. 4 seinen Standplatz nicht besenrein verlässt oder Abfälle zurücklässt;
  8. § 7 Abs. 2 Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder Umhergehen anbietet
  9. § 7 Abs. 3 Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt bzw. dort herumlaufen lässt oder motorisierte Zweiräder, Quads oder ähnliche Fahrzeuge mitführt bzw. abstellt;
  10. § 8 den Anweisungen der Marktaufsicht, der Beauftragten der Stadt Seligenstadt oder Polizeibeamten nicht Folge leistet.
5. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OwiG ist der Magistrat.

Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

## **§ 11 Haftung**

1. Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbenutzer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
2. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Waren und Geräte. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl ist daher Sache der Marktbesckicker.
3. Die Haftung der Marktbesckicker richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung zu dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung der Stadt Seligenstadt vom 13.04.1984 sowie ihre Änderungen vom 07.07.1989, 01.10.1991, 24.06.2002 und 02.02.2010 außer Kraft.